

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 19. November 2013
(Prof. Flora, Prof. Murschetz)

I.

Die 16-jährige Schülerin S schwänzt mehrmals den Unterricht. Wegen ihrer vielen im Klassenbuch vermerkten Fehlstunden jammert S bei ihrem Schulkollegen K.

Um der S zu imponieren bricht K nach Schulschluss die Tür zum Konferenzzimmer auf und nimmt das Klassenbuch mit. Am Nachhauseweg verbrennt er es in einer Mülltonne. Aufgrund der starken Rauchentwicklung verständigt ein Passant die Feuerwehr, die das Feuer löscht.

Tags darauf erzählt der Mitschüler L dem K, dass er ihn bei der Aktion beobachtet und gefilmt habe und er das Video auf Youtube stellen werde, falls ihm K nicht 100 Euro gibt. K zahlt die 100 Euro.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von S, K und L!

II.

Professor X hat die Diplomarbeit der Studentin Y schnell und gut korrigiert und benotet. Y bedankt sich überschwänglich und wortreich, da meint X: „Am besten bedanken Sie sich mit einer Flasche Wein bei mir“. Am nächsten Tag bringt Y den Wein (Wert: 10 Euro) vorbei.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X und Y!

III. StPO

A steht im dringenden Verdacht, einen schweren Betrug begangen zu haben (§ 147 Abs 1 Z 1 StGB). Die Polizei hört deshalb sein Telefon aufgrund einer gerichtlich bewilligten Anordnung des Staatsanwalts ab. Hinsichtlich des schweren Betrugs liefert die Abhöraktion zwar keine Ergebnisse, A erzählt dabei aber, dass er aus dem Nachtkästchen seiner Großmutter insgesamt 3.000 Euro genommen hat.

A wird wegen dieser Tat nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB verurteilt.

- a. *War die Abhöraktion zulässig?*
- b. *Darf die abgehörte Information über den Diebstahl gegen A verwendet werden?*
- c. *War das Vorgehen des Gerichts in Ordnung, was kann A gegen das Urteil unternehmen?*

Viel Erfolg!

Achtung: *Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!*